

Kriterienprüfung für das Umfeld zweier Potenzialflächen in der Gemeinde Volsemenhusen

Stand: 13. Februar 2023

**Auftraggeber:
Amt Marne-Nordsee**



GFN

**Gesellschaft für Freilandökologie
und Naturschutzplanung mbH**

Edisonstraße 3
24145 Kiel-Wellsee
04347 / 999 73 80 Tel.
04347 / 999 73 79 Fax
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr.: 21_156

1 Veranlassung

In dem vorliegenden Konzept sind für die Gemeinde Volsemenhusen Potenzialflächen beschrieben worden, die für die Nutzung von Freiflächensolaranlagen in Frage kommen. Die Gemeindevertretung sieht ein Potenzial für zwei diese Flächen, würde diese aber gerne aufgrund der Nähe zu den Wohngebäuden in östliche bzw. westliche Richtung verschieben, um einen entsprechenden Abstand zu den Wohngebäuden einzuhalten.

Im Folgenden werden die Bereiche östlich bzw. westlich der vorgeschlagenen Potenzialflächen 2 und 3 hinsichtlich der Ausschlussflächen und der Überlagerung mit Prüf- und Abwägungskriterien geprüft und Hinweise zu möglichen Konflikten gegeben.

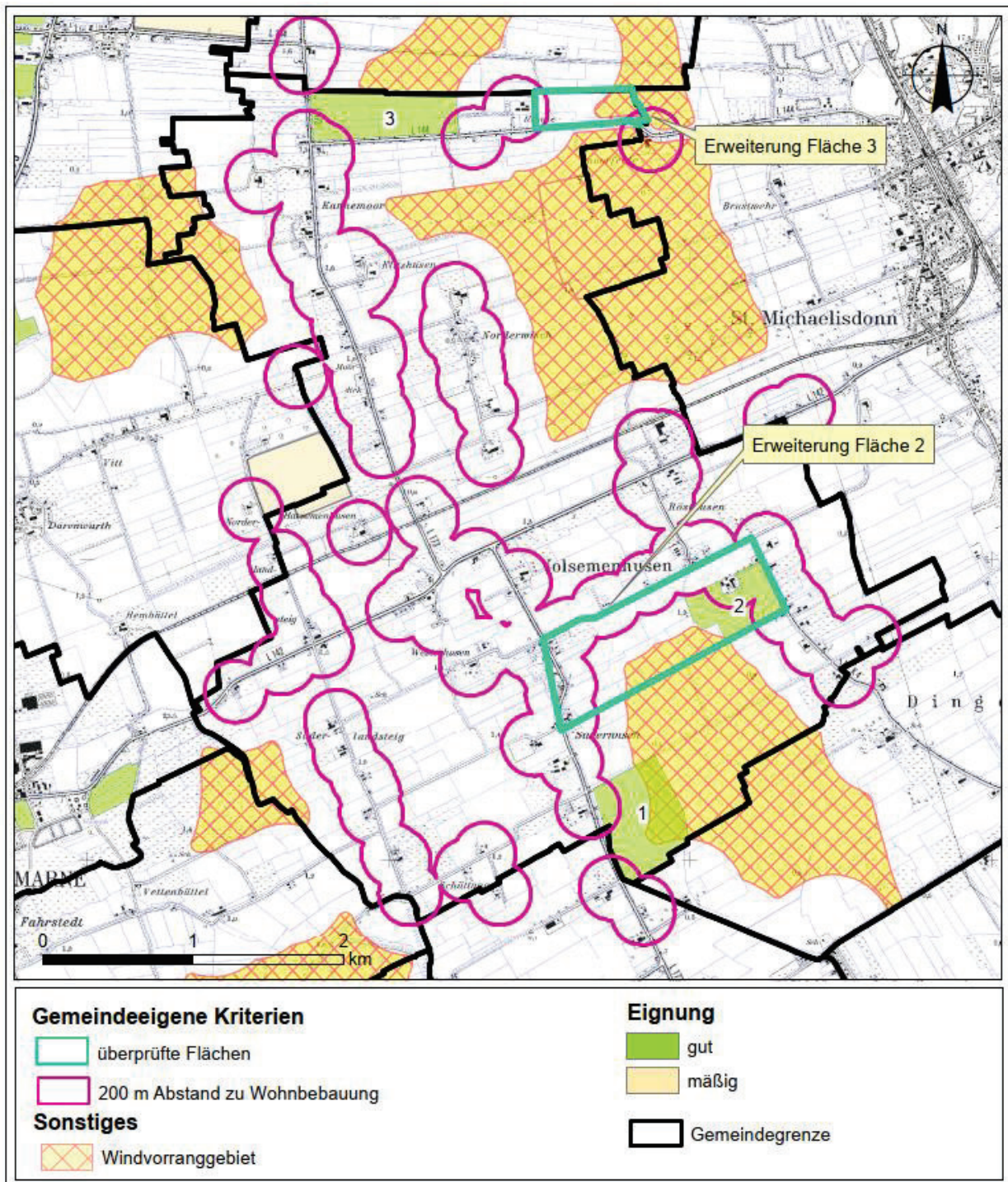


Abbildung 1: Lage der Prüfflächen

2 Ausschlussgebiete

Im Folgenden werden Hinweise zu Ausschlusskriterien gegeben, die die Gemeinde betreffen.

Tabelle 1: Liste der harten Tabukriterien für Solar-Freiflächenanlagen

Ausschlusskriterien aus Solarerlass		Betroffenheit	
		Erweiterung Fläche 1	Erweiterung Fläche 3
A-E-1	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG	nein	nein
A-E-2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG	nein	nein
	einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen	nein	nein
A-E-3	Nationalparke / nationale Naturmonumente (z. B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz (NPG)	nein	nein
A-E-4	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG)	Nein, keine großflächigen, ggf. geschützte Gräben	Nein, keine großflächigen, ggf. geschützte Gräben
A-E-5	Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete)	nein	nein
	Natura 2000-Gebiete (europäische Vogelschutzgebiete)	nein	nein
	Ramsar-Gebiete	nein	nein
A-E-6	Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG	Nein, keine Gewässer 1. Ordnung oder größer 1 ha vorhanden.	Nein, keine Gewässer 1. Ordnung oder größer 1 ha vorhanden.
	Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4	Nein, kein Überschwemmungsgebiet	Nein, kein Überschwemmungsgebiet

	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	entsprechend den Verordnungen bzw. nicht im RP festgelegt	entsprechend den Verordnungen bzw. nicht im RP festgelegt
A-E-7	einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz	Nein, gem. Daten zur Teilfortschreibung des RP zum Sachthema Wind nicht innerhalb	Nein, gem. Daten zur Teilfortschreibung des RP zum Sachthema Wind nicht innerhalb
A-E-8	Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß vermutli	Bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 Meter vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen, im Deichvorland, in einer Entfernung bis zu 150 Meter landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Diese Aspekte sind nicht betroffen. In den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen ebenfalls untersagt. Entsprechend der Darstellungen befinden sich die Gemeinde innerhalb der Darstellungen für Hochwasserrisikokarte zu HW200. Hierbei handelt es sich um ein Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit und nur bei einem Extremereignis, bei dem bspw. angenommen wird, dass Deiche brechen. Die Karten zu Küstenhochwasser mit mittlerer bis hoher Wahrscheinlichkeit zeigen die Außendeichflächen. Ausnahmen von dem Bauverbot sind in §82 Abs. 3 geregelt. Hiernach sind Ausnahmen von den Verboten des §82 Abs. 1 LWG zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und (...) wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Sofern die Betroffenheit der Belange des Küsten- und des Hochwasserschutzes auszuschließen ist, kann bei den genannten Fällen des §82 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Hochwasserrisikogebiet) eine Ausnahme auch ungeachtet der Voraussetzungen des Satzes 1 (besondere Härte oder öffentliches Interesse) vorliegen. PV-Anlagen stehen, sofern sie Abseits der Deiche geplant sind, dem Küsten- und Hochwasserschutz nicht entgegen. Der Bau führt weder zu einer erhöhten Gefahr wie z.B. Deichbruch oder Verhinderung von Schutzmaßnahmen in Gefährdungslagen, noch mit erheblichen Folgeschäden bei einer Überflutung zu rechnen ist (z.B. Austritt gefährlicher Stoffe). Daher ist grundsätzlich von einer Vereinbarkeit der Planung mit dem Belangen des Küsten- und Hochwasserschutzes auszugehen.	

		Zudem liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gem. §2 EEG 2021 im überragenden öffentlichen Interesse.	
	sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG	nein	nein
A-E-9	Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG	nein	nein
A-E-10	Waldflächen gemäß § 2 LWaldG	nein	nein
	sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)	nein	nein
Ausschlusskriterien aus dem LEP¹			
A-L-1	Vorranggebiete für den Naturschutz	Gem. LEP (2021) nein	Gem. LEP (2021) nein
	Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft	Gem. LEP (2021) liegen bisher nur Vorbehaltsräume vor, innerhalb welcher auf der RP-Ebene Vorbehaltsgebieten definiert werden sollen. Die Fläche liegt außerhalb von Vorbehaltsräumen	Gem. LEP (2021) liegen bisher nur Vorbehaltsräume vor, innerhalb welcher auf der RP-Ebene Vorbehaltsgebieten definiert werden sollen. Die Fläche liegt außerhalb von Vorbehaltsräumen
A-L-2	Regionale Grünzüge	gem. Daten zur Teilfortschreibung des RP zum Sachthema Wind nein	gem. Daten zur Teilfortschreibung des RP zum Sachthema Wind nein
	Grünzäsuren		
A-L-3	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung	Gem. LEP (2021) nein	Gem. LEP (2021) nein
	Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung	Bisher nicht definiert. Es lagen im Zuge der Teilfortschreibung des RP zum Sachthema Wind Entwürfe zu den Kernräumen der Abwägung zu	Bisher nicht definiert. Es lagen im Zuge der Teilfortschreibung des RP zum Sachthema Wind

¹ Im LEP werden diese Gebiete für raumbedeutsame PV-Anlagen ausgeschlossen, wobei gem. LEP grundsätzlich alle Anlagen ab 4 ha als raumbedeutsam eingestuft werden. Darüber hinaus können auch je nach landschaftlicher Struktur auch kleinere Anlagen als raumbedeutsam eingestuft werden. Daher werden in der Potenzialflächenstudie keine Anlagengrößen bzw. Maße von Potenzialflächen in Verbindung mit diesem Kriterium gebracht, sondern die Kriterien werden von vornherein ausgeschlossen.

		Grunde. Die Fläche befindet sich nicht innerhalb dieser Kulisse.	Entwürfe zu den Kernräumen der Abwägung zu Grunde. Die Fläche befindet sich nicht innerhalb dieser Kulisse.
Weitere Ausschlusskriterien der Handreichung			
A-W-1	Bauliche Anlagen (Siedlungen)	angrenzend an Wohngebäude	angrenzend an Wohngebäude
A-W-1	Bauliche Anlagen (Gewerbe)	nein	nein
A-W-1	Bauliche Anlagen (Straßen)	angrenzend an Straßen	angrenzend an Straßen
A-W-1	Bauliche Anlagen (Schienen)	nein	nein
A-W-2	militärische Liegenschaften	nein	nein
Zusätzliche Ausschlusskriterien			
A-Z-1	Anbauverbot entlang von Straßen	Da es sich um untergeordnete Straßen angrenzend handelt, sind nur geringe Abstände zu erwarten	Da es sich um untergeordnete Straßen angrenzend handelt, sind nur geringe Abstände zu erwarten

Nr.	Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis	Betroffenheit		
		Erweiterung Fläche 1	Erweiterung Fläche 3	
1	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG	nein	nein	
2	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG	nein	nein	
3	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG	nein	nein	
4	landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkullisse)	außerhalb Hauptachse für den Vogelzug außerhalb kein hervorzuhebendes Nahrungsgebiet für Gänse und Schwäne gem. Regionalplan Teilfortschreibung zum Sachthema Wind. Auch gemäß der landesweiten Synchronerfassungen keine hervorzuhebenden Rastansammlungen oder traditionelle Rastgebiete innerhalb der Gemeinde. kein Wiesenvogelbrutgebiet – dennoch muss ggf. auf den Grünlandflächen mit dem Vorkommen von Wiesenbrütern gerechnet werden.		
5	Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG	nein	nein	
6	Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG	gem. LRP nein	gem. LRP nein	
7	Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)	Gem. Luftbild nur ganz im Osten eine Grünlandfläche im direkten Anschluss an Wohngebäude.	Gem. Luftbild keine Ackerbrache und kein Grünland, auch liegen nach der Landesweiten Biototypenkartierung keine Grünlandflächen mit naturschutzfachlicher Wertigkeit von 4 oder 5	

Nr.	Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis	Betroffenheit	
		Erweiterung Fläche 1	Erweiterung Fläche 3
8	Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)	Gemäß Moorkulisse keine Moorböden	Gemäß Moorkulisse keine Moorböden
9	bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen	In den Datensätzen der unteren Naturschutzbehörde zu Ökokonten und Kompensationsflächen verläuft nördlich der Potenzialfläche eine Ausgleichsfläche für den Leitungsbau von Nordwesten nach Südosten. Südlich der Potenzialfläche entlang eines Grabens verläuft auch südlich entlang der Erweiterungsfläche eine Kompensationsmaßnahme für ein Wasserrechtliches Verfahren.	Nach vorliegenden Daten keine Kompensationsflächen innerhalb der Erweiterungsfläche
10	realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)	In der Gemeinde ist kein besonderes Vorkommen z.B. von Rotwild oder Großsäugern bekannt oder anzunehmen. In der Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind sind Querungshilfen und Korridore aufgeführt, hiervon ist die Gemeinde Volsemenhusen nicht betroffen. Zudem befindet sich in der Gemeinde keine große Infrastruktur, welche Querungshilfen nötig machen würden.	

Nr.	Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis	Betroffenheit	
		Erweiterung Fläche 1	Erweiterung Fläche 3
11	ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei,	außerhalb	außerhalb
12	Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen	Außerhalb von archäologischen Interessensgebieten, südlich und westlich angrenzend → Archivfunktion Hohe Ertragsfähigkeit → Produktionsfunktion	Außerhalb von archäologischen Interessensgebieten, südlich und westlich angrenzend → Archivfunktion Hohe Ertragsfähigkeit → Produktionsfunktion
13	schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)	nein	nein

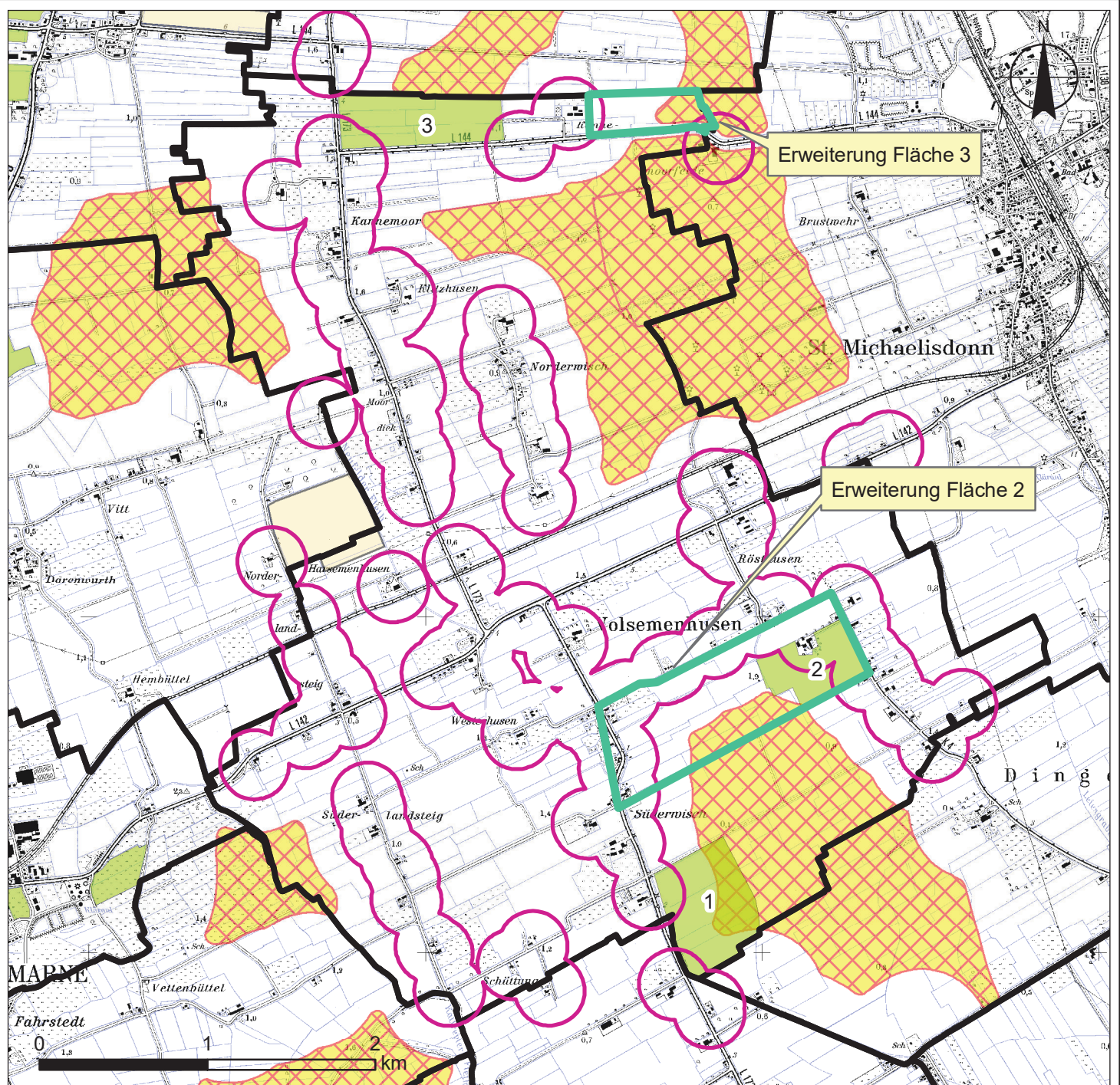
Nr.	Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis	Betroffenheit	
		Erweiterung Fläche 1	Erweiterung Fläche 3
14	landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.	Ertragsfähigkeit im landesweiten Vergleich hoch, im regionalen Vergleich mittel bis vereinzelt hoch.	Grundsätzlich spielt die Flächenkonkurrenz zwischen Photovoltaik und hoch ertragreichen Standorten eine große Rolle. Zu bevorzugten wären Standorte mit geringer Ertragsfähigkeit, Konversionsflächen oder Grenzertragsstandorte. Allerdings stehen die Flächen theoretisch nach Beendigung der Nutzung der Landwirtschaft wieder uneingeschränkt zur Verfügung, so dass die Flächen nach der Laufzeit auch wieder der Nutzung zugeführt werden können. Somit handelt es sich um eine zeitlich begrenzte Entnahme aus dem Produktionskreislauf.
15	bei ehemaligen Abbaugeländen (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten	Kein Abbaugelände	
16	Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind,		Wasserflächen sind nur in Form von Gruppen vorhanden oder in Form von Gräben. Ggf. sind bestimmte Abstände zu Gräben in der Planung zu beachten
17	Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.		Keine größeren Gewässer in der Prüffläche vorhanden.
18	Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,		keine Talräume vorhanden

Nr.	Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis	Betroffenheit	
		Erweiterung Fläche 1	Erweiterung Fläche 3
19	bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.	Abstände zu Deichen sind zwingend einzuhalten.	
20	Wasserschutzgebiete Schutzzone II	Kein WSG	Kein WSG
	Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.	Östlich der Potenzialfläche sind Windkraftanlagen vorhanden. Diese befinden sich innerhalb eines Windvorranggebietes, weswegen davon auszugehen ist, dass auch weiterhin in diesem Bereiche WEA bestehen werden bzw. diese repowert werden. Somit ist hier von einer Vorbelastung des Landschaftsbildes anzunehmen.	Der östliche Teil der Potenzialfläche ragt in ein Windvorranggebiet hinein. Der westliche Bereich grenzt direkt an dieses an. Diese befinden sich innerhalb eines Windvorranggebietes, weswegen davon auszugehen ist, dass auch weiterhin in diesem Bereiche WEA bestehen werden bzw. diese repowert werden. Somit ist hier von einer Vorbelastung des Landschaftsbildes anzunehmen.

Nr.	Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis	Betroffenheit	
		Erweiterung Fläche 1	Erweiterung Fläche 3
21		In den Bereichen der Windvorranggebiete ist aufgrund der konkurrierenden Nutzung (WEA/Solarenergie) die Eignung eingeschränkt. In der Begründung zum Landesentwicklungsplan zu Ziffer 4.5.2 Abs. 2 (Flächen, die vorrangig für Solaranlagen genutzt werden sollen) wird darauf verwiesen, dass im Einzelfall auch Flächen innerhalb von Windenergie-Vorranggebieten gebaut werden können. Dabei handelt es sich aber bereits von vornherein um eine nachrangige Möglichkeit, da die parallele Nutzung von Photovoltaik und Windenergie neben Synergieeffekten insbesondere bauplanungsrechtliche Hürden mit sich bringt. Insbesondere in Hinblick auf ein mögliches Repowering innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie und daraus resultierende zwangsläufige zeitliche Befristung der Bebauung mit Solaranlagen sind Vorkehrungen zu treffen. Zu bevorzugen wäre, sofern eine Planung innerhalb von Windvorranggebieten geplant ist, die parallele Überplanung von Windkraft und Photovoltaik. Seitens der Landesplanung wird vor Beginn einer Planung innerhalb eines Windvorranggebietes dringend zu einer engen Abstimmung mit ebendieser Behörde geraten.	

Nr.	Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis	Betroffenheit	
		Erweiterung Fläche 1	Erweiterung Fläche 3
22	Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Weiterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.	In der Gemeinde Volsemenhusen ist eine Windturbine als Denkmal in die Denkmalliste eingetragen. Diese befindet sich nordwestlich der Potenzialfläche 1. Der von der Landesplanung für die Ausweisung der Windvorranggebiete in Zusammenarbeit mit den Denkmalschutzbehörden getroffene Abstandsradius um Denkmäler bezieht sich auf die Bebauung mit Windkraftanlagen. Aufgrund der Bauweise von Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich mit geringeren Konflikten hinsichtlich der Denkmale zu rechnen. In einem möglichen Genehmigungsverfahren sind ggf. Maßnahmen festzusetzen, die eine Beeinträchtigung verhindern (z.B. Baumpflanzungen)	In der Gemeinde Volsemenhusen eine Windturbine als Denkmal in die Denkmalliste eingetragen. Diese befindet sich rd. 4 km von der Potenzialfläche entfernt

Nr.	Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis	Betroffenheit	
		Erweiterung Fläche 1	Erweiterung Fläche 3
23	Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).	In der Gemeinde wird gemäß Landschaftsrahmenplan kein Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Ebenso werden die Erweiterungsflächen nicht als historische Kulturlandschaft dargestellt.	
24	Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI genannten Flächen und Schutzgebieten		
25	Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen	Im Zuge des Genehmigungsverfahrens kann es zur Forderung von Erfassungen (z.B. Brutvogel) kommen.	



Erweiterung Fläche 3

Erweiterung Fläche 2

Gemeindeeigene Kriterien

-  überprüfte Flächen
-  200 m Abstand zu Wohnbebauung

Sonstiges

-  Windvorranggebiet

Eignung

-  gut
-  mäßig
-  Gemeindegrenze